

Allgemeiner Sportverein Tönisheide 1885/1904 e.V.



Satzung Allgemeiner Sportverein Tönisheide 1885/1904 e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1980 gegründete Verein führt den Namen „Allgemeiner Sportverein Tönisheide 1885/1904“. Er ist Rechtsnachfolger der beiden zum Zwecke der Gründung dieses Vereins aufgelösten Vereine Tönisheider Turn Verein 1885 e.V. und Turn- und Spielgemeinde 1904 Tönisheide e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Velbert (Ortsteil Tönisheide) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. VR 15652 eingetragen. Er führt deshalb den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, Jugendhilfe sowie der Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen bzw. außersportlichen Vereinsveranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen,
 - g) die Organisation, die Durchführung und der Besuch von kulturellen Veranstaltungen

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
3. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.
4. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - im StadtSportBund Velbert e.V.
 - im KreisSportBund Mettmann e.V.
 - mindestens einem Fachverband einer

Allgemeiner Sportverein Tönisheide 1885/1904 e.V.



- betriebenen Sportart
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
 3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
 4. Sollten in die Verbände Delegierte entsendet werden müssen, so entscheidet der Gesamtvorstand
 5. über deren namentliche Benennung

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Formular voraus, das an den Verein zu richten ist.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstandes delegieren kann.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlich bestätigten Aufnahmedatum durch den Gesamtvorstand.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
8. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§7 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentliche Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c. durch Streichung aus der Mitglieder-liste;
 - d. durch Tod;
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende des gewählten Zahlungszeitraums erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ausschließungsgründe sind insbesondere u.a.:
 - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt; sich grob unsportlich verhält
 - c) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder

Allgemeiner Sportverein Tönisheide 1885/1904 e.V.



verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet

- e) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde
- Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Anhörung des Ehrenrats ist erforderlich. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 des gewählten Gesamtvorstandes anwesend sein müssen.
 - Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
 - Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
 - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung

§10 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich

Aufnahmegebühren, Umlagen, Unterrichtsbeiträge oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

- Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Re-derechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an

Allgemeiner Sportverein Tönisheide 1885/1904 e.V.



Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der „BGB-Vorstand“,
 - c) der „Gesamtvorstand“,
 - d) der Vereinsrat,
 - e) die Jugendversammlung,
 - f) der Jugendausschuss,
 - g) der Ehrenrat.

§13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Mitgliederversammlung einmal im Jahr, möglichst bis zum 30. April, statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom BGB-Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der BGB-Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder, ob stimm- oder nicht stimmberechtigt, zur Teilnahme einzuladen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse versandt wurde.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.
5. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Gesamtvorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
6. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Gesamtvorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

7. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
8. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Gesamtvorstand bis 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen.
9. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Gesamtvorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. Der/Die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
11. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem /der Protokollführer*in zu



unterzeichnen ist.

14. Alle nach §7 Abs.1 genannten Mitgliedsarten haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
15. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes, sowie des Gesamtvorstandes, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes oder des BGB-Vorstandes sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.
16. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an virtuellen hybriden Mitgliederversammlungen teilnehmen, wird die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben.
17. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der BGB-Vorstand per Beschluss fest.
18. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechnen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
19. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Haushaltsplanung für das laufende Kalenderjahr durch den Gesamtvorstand;
 - c) Entgegennahme des

- d) Kassenprüfberichtes;
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- f) Wahl der Kassenprüfer*innen;
- g) Entgegennahme des Berichtes des Jugendausschusses;
- h) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- k) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen, mit Ausnahme der Jugendordnung und Abteilungsordnungen
- l) Beschlussfassung über Anträge.

§15 Der „BGB-Vorstand“

1. Der im Vereinsregister benannte „BGB-Vorstand“ des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus maximal vier Personen:
 - a) Der/die erste Vorsitzende
 - b) Der/die zweite Vorsitzende
 - c) Der/die erste Geschäftsführer(in)
 - d) Der/die erste Kassenwart(in)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des „BGB-Vorstandes“ gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des „BGB-Vorstandes“ erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§16 Der „Gesamtvorstand“

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) Dem „BGB-Vorstand“
 - b) Der/die zweite Geschäftsführer(in)
 - c) Der/die zweite Kassenwart(in)
 - d) Der/die erste Sportwart(in)
 - e) Der/die zweite Sportwart(in)
 - f) Der/die beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Der/die Jugendwart(in)
 - h) Der/die Kinderwart(in)
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden, mit Ausnahme des Jugendwartes und des Kinderwartes, welche in der Jugendvollversammlung gewählt werden, durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die ersten Funktionsträger sowie der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit werden in geraden Jahren, die zweiten

Allgemeiner Sportverein Tönisheide 1885/1904 e.V.



Funktionsträger in ungeraden Jahren gewählt. Erforderliche Nachwahlen finden auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung statt.

3. Aufgabe des Gesamtvorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Gesamtvorstandes ist nicht zulässig.
6. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
8. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss eine*n Nachfolger*in bestimmen. Sollte dies nicht möglich sein, bleibt die Position bis zur folgenden Mitgliederversammlung vakant. Steht die Position gemäß §16 Abs. 2 in dem Jahr der Mitgliederversammlung nicht regulär zur Wahl, erfolgt eine Ergänzungswahl für die noch verbleibende, reguläre Amtszeit.
9. Sitzungen des Gesamtvorstand werden durch den/die 1. Vorsitzende(n) einberufen. Sollte die Position des/der 1. Vorsitzende(n) vakant oder verhindert sein, erfolgt die Einladung in der Reihenfolge des/der 2. Vorsitzende(n) oder des/der 1. Geschäftsführer*in. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren.
11. Bei An- oder Verkauf zweckdienlichen Haus- und Grundbesitzes, Aufnahme von Hypotheken oder Darlehen, Eingehen von Bürgschaften und Abschluss von Verträgen von mehr als zwei Jahren ist die vorherige Zustimmung einer Mitgliederversammlung einzuholen, es sei denn, die

Entscheidungen sind im Rahmen des Haushaltsplanes bereits genehmigt oder die daraus entstehenden Verpflichtungen entsprechen der Höhe nach höchstens einem Viertel der im genehmigten Haushaltsplan ausgewiesenen voraussichtlichen Einnahmen.

12. Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren.
13. Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.

§17 Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat hat die Aufgabe, wichtige Angelegenheiten des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen zu beraten. Der Gesamtvorstand berichtet über seine Arbeit. Die Abteilungsleiter berichten über die Arbeit in den Abteilungen. Der Vereinsrat kann Empfehlungen für die Arbeit des Gesamtvorstandes aussprechen.
2. Dem Vereinsrat gehören an:
 - a) der Gesamtvorstand,
 - b) der Jugendausschuss,
 - c) die Abteilungsleiter,
 - d) der Ehrenrat.Der Gesamtvorstand kann weitere Mitglieder berufen.
3. Die unter Abs. 2 genannten haben jederzeit das Recht die Einberufung einer Vereinsratssitzung beim Gesamtvorstand zu beantragen.

§18 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Die Abteilungen können sich durch eine Abteilungsversammlung eine Abteilungsordnung geben, sowie einen Abteilungsleiter wählen. Beides bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Zur Abteilungsversammlungen sind die Regeln entsprechend der Mitgliederversammlung anzuwenden.

§19 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr

Allgemeiner Sportverein Tönisheide 1885/1904 e.V.



über den Haushalt zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) Die Jugendversammlung
 - b) Der Jugendausschuss
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§20 Der Ehrenrat

1. In den Ehrenrat sollen Mitglieder gewählt werden, die mindestens 40 Jahre alt sind und dem Verein mindestens zehn Jahre ununterbrochen angehören. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
3. Der Ehrenrat hat die Aufgabe:
 - a) bei Streitigkeiten zu schlichten,
 - b) den Gesamtvorstand über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes oder gegen den Ausschluss eines Mitgliedes zu beraten,
4. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwändungsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist die Mitgliederversammlung zuständig. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n

Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der Gesamtvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes.

3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§22 Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt Kassenprüfer*innen, die nicht dem BGB-Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre, wobei ein*e Kassenprüfer*in in geraden Jahren und ein*e Kassenprüfer*in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die einmalige Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der BGB-Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit Buchungunterlagen, Belegen sowie allen Konten und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§23 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Ehrenordnung

Allgemeiner Sportverein Tönisheide 1885/1904 e.V.



2. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§24 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§25 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der BGB-Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n.

§26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der

Auflösung die Mitglieder des BGB-Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem:

**Verein zur Förderung des
Feuerschutzes und der Jugendfeuerwehr in Velbert e.V. mit Zweckbindung
für den Löschzug Tönisheide zu,**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§27 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.05.2025 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.